ift die Auffassung, im Sinne des Art. 75 (und Art. 17) D.=R. fei der Erfolg einer Handlung nur dann ein unsittlicher 211 nennen, wenn berfelbe in objektiver Hinsicht gegen bas Sitten= gesetz verftofe. Gin unfittlicher Erfolg im Sinne ber vorerwähnten Gesetzeftelle kann auch in der Berbeiführung einer an sich burchaus erlaubten Handlung liegen, fo g. B. wenn einem Beamten eine Belohnung bafür versprochen wird, daß er seine Pflicht tue (f. Regelsberger, Pandeften I, § 153). Go enthalt auch ber vorliegende Vertrag eine Verletzung des sittlichen Wesens ber Che, nicht deswegen, weil die beabsichtigte Scheibung an fich etwas Unfittliches ware, sondern weil die Amvendung gewinn= füchtiger Motive zur Herbeiführung der Einwilligung hiezu eine Migachtung ber sittlichen Grundlage ber Ghe in sich schließt (vgl. Seufferts Archiv VIII, Rr. 25; UUmer, Rommentar jum gürcherifchen Priv.=G.=B., Rr. 1910). Die moralische Verwerflichkeit einer solchen Handlung erscheint noch erhöht, wo. wie hier, der eine Teil feine beffere ökonomische Stellung bagu benutt, um fich eines Berhältniffes zu entledigen, deffen einseitige Lösung ihm nach bestehendem Rechte sonft unmöglich ware.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird für begründet erklärt und es wird in Abanderung des angesochtenen Urteils der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes die Klage abgewiesen.

## 99. Urteil vom 21. September 1894 in Sachen Hofstetter gegen Baumeler.

A. Mit Urteil vom 5. Mai 1894 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Beklagter sei gehalten, den Betrag von 5093 Fr. nebst gesetzlichem Zins zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei dasselbe dahin abzuändern, daß Kläger mit seiner Forderung von 5093 Fr. nebst gesetzlichem Zins gegenüber dem Beklagten ganzlich abzu= weisen sei.

Bei der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter des Bestlagten diesen Antrag. Der Anwalt des Klägers, welcher im Begleit seines Klienten erschienen ist, beantragt Abweisung der Berusung und Bestätigung des angesochtenen Urteils.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Jahre 1883 eröffnete die Eidgenösstsche Bank in Luzern dem Peter Baumeler in Wohlhusen einen Kontokurrentkredit bis zum Betrage von 25,000 Fr. Für diesen Kredit leisteten am 28. September 1883 der Gläubigerin solgende sieben Personen Bürg= und Zahlerschaft: Der Kläger J. Hosstetter, der Beklagte Chr. Baumeler, Joh. Baumeler, Gotthard und Joh. Waltert in Willisau, Joh. Küng in Schöh und A. Siegrist in Menzaau.

Am 5. Oktober 1883 leisteten der Beklagte Christian Baumeler und Johann Baumeler dem Kläger für seine Bürgschaft Kückbürgschaft; der Kückbürgschein lautet im Kontert wörtlich: "Die Unterzeichneten, Gebrüder Johann Baumeler im Oberebnet zu Ufschusen und Christian Baumeler im Lindenhof zu Ebikon derspsichten sich hiemit dem Herrn Jasob Hofstetter, Richter in Doppleschwand, persönlich als Bürgen und Zahler zu haften für die seinerseits für Herrn Großrat Peter Baumeler in Wohlhusen bei der Eidgenössischen Bank in Luzern unterm 28. September 1883 mit uns eingegangenen Kontokorrentbürgschaft im Betrag von 25,000 Fr., schreibe fünsundzwanzig tausend Franken, salls Herr Hosstetter insolge obiger Kontokorrentbürgschaft etwas zahlen müßte, und verpslichten uns, ihn, Herrn Hosstetter diesbezüglich in jeder Beziehung schadloß zu halten."

Am 3. Februar 1883 wurde der Eidgenössischen Bank "für alle Forderungen, welche dieselbe auf Herrn Großrat Peter Baumeler in Wohlhusen besitzt oder besitzen wird, bis zum Betrage von 25,000 Fr." nehst Zinsen und Folgen ein neuer Bürgschaftsakt ausgestellt. Unterzeichnet wurde derselbe von den bisherigen Bürgen Hofstetter, Ehr. Baumeler, Joh. Baumeler, A. Siegrist. Die Bürgen Gotthard und Johann Waltert, sowie Joh. Küng haben diesen Bürgschein nicht mehr unterschrieben, dagegen sind neu hinzugekommen J. Kunz in Schötz und Bezirks-

richter Siegrift in Großwangen. Am 6. November 1890 fiel der Hauptschuldner Peter Baumeler in Konkurd. Die Eidgenössische Bank meldete ihre Kontokurrentsorderung an, und regressierte für den verbürgten Betrag von 25,000 Fr. nebst Folgen die im Bürgschaftsakt vom 3. Februar 1885 genannten Bürgen, welche dann am 10. November 1890 an die Bank 25,451 Fr. 40 Ctd. bezahlten. Gemäß einer unter den Bürgen getroffenen Bereindarung übernahm und zahlte der Kläger Hosstetter sur seinen Teil 5093 Fr. Gestützt auf den Kückbürgschaftsakt vom 5. Oktober 1883 sorderte er in der Folge vom heutigen Beklagten die Kück-vergütung dieses Betrages.

2. Der Beklagte bestritt die Schuldpflicht. Er behauptete, die Rudbürgschaft sei erloschen und führte hiefur an : Das im Jahr 1883 erhobene Anleihen sei im Jahr 1885 bei Anlag der Gin= gehung ber neuen Bürgschaft getilgt worden und dadurch Bürg= schaft und Rudburgschaft untergegangen. Eventuell fei bie Burgschaft vom 28. September 1883 badurch untergegangen, bag am 3. Februar 1885 eine neue Bürgschaft begründet worden sei, und bamit sei auch die Ruckburgschaft, die sich nur auf die erftere bezogen habe, dahingefallen. Die Gidgenössische Bank habe benn auch im Konkurs bes Beter Baumeler nur die Bürgschaft vom Jahre 1885 angemeldet, und die Zahlung der Bürgen ausdrücklich unter Ber= weisung auf diese letztere quittiert. Weiter eventuell folge die Er= löschung ber Rückbürgschaft baraus, daß Kläger die Rückbürgen zum Konkurs des Hauptschuldners nicht nachgeladen habe, und schließlich habe Kläger seinen Verzicht auf die Geltendmachung der Rückbürgschaft baburch kundgegeben, daß er seinen Anteil von 5093 Fr., gemäß ber Berabredung unter ben Bürgen à fonds perdu bezahlt habe.

In der Replik bemerkte der Kläger: Im Jahr 1885 sei kein neues Anleihen bei der Eidgenössischen Bank kontrahiert worden, vielmehr habe die ursprüngliche Schuld immer fortbestanden. Dasmals sei nur ein neuer Bürgschaftsakt geschrieben worden, lediglich aus dem Grunde, weil der srühere Bürge Gemeindeammann Waltert in Wohlhusen in Konkurs geraten sei. Verneint werde, daß die Bürgen ihre Beiträge bei der Zahlung der Bürgschast à konds perdu geleistet haben. Eine Nachladung der Kückbürgen zum Kons

kurse bes Hauptschuldners sei zur Wahrung seiner Regregrechte nicht nötig gewesen.

3. Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen, indem sie an= nahm, die Burgichaft vom Jahr 1883 fei durch die Ausstellung eines neuen Burgschaftsattes vom 3. Februar 1885 erloschen und bamit auch die Ruckburgschaft des Beklagten bahingefallen. Die zweite Inftang hat bagegen gefunden, eine Rraftloserklärung ber Burgschaft von 1883 sei nicht erfolgt. Nach Lage ber Sache sei vielmehr anzunehmen, daß die im Jahre 1885 neu hinzutretenden Burgen einfach an Stelle ber abtretenben getreten seien, und zwar in ber Form der expromissio, ohne daß die ursprüngliche Bürgschaft annulliert worden ware. Die Versonaländerung und die Ausftellung eines neuen Burgschaftsattes sei keineswegs etwa auf Grund erfolgter Bezahlung ber burch die Bürgschaft von 1883 gesicherten Sauptschuld erfolgt, und es fei im Weitern weber bebanptet noch bewiesen worden, daß durch den Gintritt neuer Ber= sonen die Burgschaft fur die verbleibenden Burgen sich zu einer schwereren Verpflichtung gestaltet habe.

4. In formeller Beziehung muß bemerkt werden, daß die in Art. 68 des Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege vorgeschriebene Kenntnißgabe der Berufung an den Kläger seitens der kantonalen Instanz nicht erfolgt ist. Da jedoch der Kläger und Berufungsbeklagte sich hierüber nicht beschwert und einfach Bestätigung des für ihn obsieglichen kantonalen Urteils beantragt hat, so ist diese Unterlassung ohne weitere prozessuale

Folgen geblieben.

5. In der Sache selbst erscheint zunächst die Behauptung des Beklagten, es sei die im Jahr 1883 eingegangene Bürgschaft und damit auch die Rückbürgschaft dadurch erloschen, daß das im Jahr 1883 vom Hauptschuldner erhobene Anleihen bei Einzgehung der neuen Bürgschaft getilgt worden sei, als undegründet und mit den Akten und der Feststellung der kantonalen Gerichte im Widerspruch stehend. Durch die Bürgschaft vom Jahre 1883 wurde nämlich nicht etwa für ein sestes Anleihen, sondern sür einen Krediteröffnungsvertrag Sicherheit geleistet. Daß nun der dem Haupt se dies zum Konkurse dessselben aufgehoben worden sei, hat

Beklagter nicht behauptet; derselbe bestand bis zu diesem Zeitpunkt unverändert und unabhängig von dem Stand des jeweiligen Konto-korrentsaldos fort. Vom Untergang der Bürgschaft und Kückbürgschaft wegen erloschener Hauptschuld kann somit keine Rede sein.

6. Es bleibt hienach die weitere Frage, ob die Rudburgichaft aus dem Grunde erloschen sei, weil durch Errichtung eines neues Bürgschaftsaktes im Jahre 1885 die ursprüngliche Bürgschaft, beren Accessorium sie bildete, aufgehoben und durch eine neue Berpflichtung ersetzt worden set. Der Vertreter des Beklagten hat heute in dieser Richtung ausgeführt, die Bürgschaft sei ein formales Rechtsgeschäft, woraus folge, daß die Errichtung eines neuen Bürgschaftsaktes schon an sich die Begründung einer neuen Burgschaft, unter Aufhebung der frühern, enthalte. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Bürgschaft ist gesetzlich nur insoweit an eine Form geknüpft, als zu ihrer Begründung die schriftliche Absassung vorgeschrieben ist. Im Ubrigen ist aber die Eriftenz der Obligation bon der ichriftuchen Beurkundung burchaus unabhangig, fie ist nicht in dem Burgschaftsatt felbst verkörpert. Die Errichtung eines neuen Burgscheines schließt baber nicht ohne weiteres die Begründung einer neuen Obligation in sich, hiezu ist vielmehr erforderlich, daß die Errichtung des neuen Aftes in der Absicht geschehen sei, ein neues Rechtsverhältniß zu schaffen, b. h. es muß der animus novandi vorhanden sein. Derfelbe braucht nun allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden; dagegen darf er nicht präsumiert werden, er muß aus bem Rechtsgeschäfte klar hervorgehen (Art. 143 O.=R.).

7. Aus der bloßen Tatsache, daß der ursprüngliche Bürgschein durch einen neuen ersett worden ist, kann jedenfalls der Neuerungswille nicht ohne weiteres geschlossen werden. Wie bereits bemerkt, war in dem Verhältniß des Hauptschuldners zum Gläubiger keine Anderung eingetreten. Es sollte nicht eine neue Schuld verdürgt werden, sondern es traten einsach an die Stelle dreier wegsallensder Bürgen zwei andere; an der Verpflichtung der verbleibenden Bürgen wurde materiell nichts geändert. Zeder von ihnen hatte sich solidarisch für das Ganze verdürgt, und die Tatsache, daß sämtliche Bürgschaftsverpflichtungen auf das gleiche Ziel gerichtet waren, konnte an dem Charakter jeder einzelnen, als selbständiger Obligation, nichts ändern; es konnte daher auch der Wegsall

einzelner Mithürgen keinen Einfluß auf ihren Fortbestand haben. Demnach wäre es durchaus zulässig gewesen, unbeschadet der bestehenden Bürgschaftsverpslichtungen, einsach auf den bisherigen Bürgschein die wegfallenden Bürgen zu streichen und dagegen die Unterschriften der neu eintretenden hinsetzen zu lassen; daß bei diesem Versahren von einer Novation hinsichtlich der bisherigen Bürgen nicht die Rede sein könnte, liegt auf der Hand; dasselbe unterscheidet sich aber rechtlich in nichts von dem vorliegend gewählten, das wohl lediglich durch den Geschäftsgebrauch des kreditierenden Bankinstitutes veranlaßt worden war.

8. Der Wechsel in der Person von Mitbürgen ist allerdings für die übrigen Burgen und die Rückburgen insofern nicht bebeutungslos, als badurch ihre Berpflichtung erschwert werden kann, wenn solvente Mitburgen ausscheiden und tein genugender Ersatz eintritt. Allein dieser Nachteil hebt die Verpflichtung ber Mitburgen nicht auf; es fteht benfelben gegenüber dem Gläubiger ledialich die Einrede zu, daß er durch Entlassung von bei Gingebung ber Burgichaft vorhandenen Sicherheiten ihre Regreßrechte geschmälert habe (Art. 508 D.=R.). Dieselbe Einrede hat ngtürlich auch der Rückbürge gegenüber dem Hauptbürgen, welcher eine folche Sicherheit in schuldhafter Weise hat dahinfallen laffen. Run ist aber eine derartige Einrede vom Beklagten gar nicht ge= stellt worden, und es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob die Verpflichtung des Klägers und damit diejenige seiner Mitbürgen burch ben im Jahr 1885 stattgefundenen Wechsel in ber Berson einzelner Mitburgen erschwert worden sei oder nicht. Übrigens hat der Beklagte selbst diesen Wechsel genehmigt, indem er ohne Borbehalt ben neuen Bürgschein als Mitburge unterzeichnete.

9. Weitere Argumente für die Annahme des animus novandi als die bereits angeführten, hat der Beklagte nicht vorgebracht. Es ift in der Tat auch nicht abzusehen, wodurch der Kläger möchte veranlaßt worden sein, eine neue Bürgschaft an Stelle der bestehenden einzugehen; dadurch hätte er ja nur seine Rückbürgschaft preistgegeben. Daß er auf diese nicht hat verzichten wollen, ergibt sich daraus, daß er den Rückbürgschein nicht zurückgegeben hat; da er diesen in Händen behielt, brauchte er bei Unterzeichsnung des neuen Bürgscheines die Rückbürgschaft nicht ausdrücklich

vorzubehalten; Sache der Kückbürgen wäre est gewesen, diesen Schein zurückzusordern, wenn sie im Glauben standen, die urssprüngliche Bürgschaft sei ausgehoben worden. Die Unterlassung der Kücksorderung legt daher den Schluß nahe, daß auch sie an eine Neuerung der Bürgschaft nicht gedacht haben.

- 10. Rechtlich durchaus unerheblich ist die Tatsache, daß die Eidgenössische Bank in ihrer Forderungsanmeldung im Konkurse des Hauptschuldners ausschließlich auf den Bürgschein vom Jahre 1885 Bezug genommen hat; sie konnte selbstverständlich nur auf dieses Beweismittel Bezug nehmen, welches an Stelle des frühern getreten war.
- 11. Was sodann die Einrede der Verwirkung wegen unterlassener Nachladung des Beklagten zum Konkurs des Hauptschuldners betrisst, so ist dieselbe bereits durch die Vorinstanz durch den Hinweis darauf widerlegt worden, daß eine solche Regreßanzeige nach dem eidgenössischen Obligationenrecht nicht ersorderlich war.
- 12. Bezüglich der weitern Einrede, dahin gehend, der Kläger habe anläßlich der Festsetzung des von jedem einzelnen Bürgen zu zahlenden Betrages auf die Geltendmachung der Rückbürgschaft verzichtet, stellt die Borinstanz sest, daß eine solche Verzichtleistung nicht nachgewiesen sei. Etwas Weiteres hat der Beklagte in dieser Richtung nicht geltend gemacht, als daß die bezüglichen Summen von den Bürgen, und so auch vom Kläger à fonds perdu bezahlt worden seien. Daß er hiebei die Meinung gehabt habe, der Kläger verzichte damit auch auf sein Rückgrifssrecht gegenüber dem Rückbürgen, ist vom Beklagten in keiner Weise glaubhaft gemacht worden und darf daher, da Verzichte nicht zu vermuten sind, nicht angenommen werden. Aus dem letztern Grunde erscheint im weistern auch völlig unerheblich, daß Kläger mit der Geltendmachung der Rückbürgschaft etwas lange zugewartet hat.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterzichung des Beflagten wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 5. Mai 1894 in allen Teilen bestätigt.

## 100. Urteil vom 22. September 1894 in Sachen Beiger gegen Rund.

A. Durch Urteil vom 25. Juni 1894 hat das Appellations= gericht von Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil lautete: Es wird die Forderung des Beklagten an den Kläger gemäß Betreibung Nr. 12,182 vom 23. Februar 1894, soweit sie 2611 Fr. 07 Cts. und Zins zu 5 % seit 1. Januar 1894 übersteigt, aberkannt. — Das weitere Rechtsbegehren des Klägers wird abgewiesen.

B. Gegen ersteres Urteil erklärte der Kläger die Berufung an das Bundesgericht, indem er beantragte, es sei der Beklagte prinzipiell für den Schaden haftbar zu erklären, welcher dem Kläger infolge Lieferung von Lampen an seine Konkurrenz seit 26. November 1892, eventuell seit 1. Juni 1893 bis zur Zeit der Anhebung der Klage, 24. März 1894, entstanden sei. Ferner sei den vom Kläger behufs Feststellung dieses Schadens gestellten Beweisanträgen gemäß Art. 82 D.=G. Folge zu geben, und die zuzusprechende Schadenersatzsumme mit der anerkannten Forderung von 2711 Fr. 07 Cts. samt Zins zu verrechnen, letztere demegemäß ganz oder teilweise abzuerkennen.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Im November 1892 übertrug die Firma Welsbach & Williams in Wien, welche damals das Patent des Dr. E. Auer für Gasglühlicht exploitierte, den Alleinverkauf ihrer Artikel dis auf weiteres dem heutigen Kläger B. Weißer in Basel, wogegen dieser sich verpslichtete, alle auf das Gasglühlicht bezüglichen Artikel und Glaswaren von der genannten Firma zu beziehen und außerhalb Basels nichts zu verkaufen. Laut Cirkular vom Juni 1893 ging dann die Firma Welsbach & Williams mit allen Aktiven in das Gigentum der neugegründeten "Österreichischen Gasglühlicht-Aktiengesellschaft" über. Letztere errichtete darauf unterm 1. Juli gleichen Jahres in Zürich eine Centralstelle für den Betrieb ihrer Fabrikate und ernannte den heutigen Beklagten B. Rund zu ihrem dortigen Generalrepräsentanten, der alle ge-